



Ordnung für die "Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht" (Idjaaza)

Präambel

Aufgrund § 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie Artikel 34 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz findet seit 2004 eine Erprobung des islamischen Religionsunterrichts mit lokalen muslimischen Ansprechpartnern zunächst im Rahmen eines Modellversuchs statt. Der Arbeitskreis Mainzer Muslime (AKMM) hat in diesem Rahmen, durch die erneute Bestätigung des Bildungsministeriums von RLP vom 19.03.2019 als Ansprechpartner für den Islamischen Religionsunterricht in den Mainzer Schulen, die Aufgabe erhalten, die Übereinstimmung des islamischen Religionsunterrichts mit den Glaubensgrundsätzen festzustellen. Der AKMM stellt fest, ob der Religionsunterricht den Grundsätzen im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz entspricht. Er ist u.a. an der Prüfung sowie Genehmigung der Lehrpläne und der Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zu beteiligen. Eine ablehnende Entscheidung ist nur aus religiösen Gründen oder schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen zulässig, die dem Ministerium schriftlich darzulegen sind.

Der AKMM ist keine Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinn, sondern ein lokaler Ansprechpartner für den islamischen Religionsunterricht in den Mainzer Schulen im Rahmen der modellhaften Erprobung. Daher ist diese Idjaaza-Ordnung vorläufig und nur in diesem Rahmen gültig.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt für die durch den AKMM repräsentierten islamischen Mainzer Organisationen und Moscheegemeinden die Anforderungen an die Lehrkräfte bezüglich der Erteilung oder Aufhebung der Lehrerlaubnis sowie das Verfahren zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in den Mainzer Schulen.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrerlaubnis (Idjaaza)

Auf ihren Antrag hin oder deren Vorstellung beim AKMM durch Organe des Bildungsministeriums wird Bewerberinnen und Bewerbern die Lehrerlaubnis bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen durch den AKMM erteilt:

1. Bekenntnis zum Islam
2. Erfolgreicher Abschluss eines Lehramtsstudiums der islamischen Religionspädagogik oder eines adäquaten Studiums gemäß den Anforderungen des Bildungsministeriums von RLP. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und denen fachdidaktische und / oder

religionspädagogische Kompetenzen fehlen, verpflichten sich, an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen.

3. Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der islamischen Lehre glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze des Islam zu beachten.

4. Bescheinigung einer islamischen Organisation oder Moscheegemeinde über die Teilnahme der Bewerberin / des Bewerbers am Gemeindeleben, beispielsweise durch Mitgliedschaft oder Mitwirken bei Aktivitäten des AKMM oder einer anderen islamischen Organisation. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des AKMM.

5. Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers zu einer Zusammenarbeit mit dem AKMM in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht.

6. Die Bereitschaft, nach Erhalt der Lehrerlaubnis an Weiter- und Fortbildungen teilzunehmen, die der AKMM anbietet oder die in seinem Auftrag angeboten werden.

7. Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des AKMM.

8. Zu 3, 5 und 6 unterzeichnet der Bewerber/die Bewerberin eine Erklärung im Gespräch (§ 5).

§ 3 Antrag

Der Antrag auf Verleihung der Lehrerlaubnis ist beim AKMM mit folgenden Unterlagen einzureichen:

a. Ein formloses Antrags Schreiben oder alternativ eine kurze Vorstellung der Bewerberin / des Bewerbers beim AKMM durch Organe des Bildungsministeriums.

b. Ein Lebenslauf.

c. Ein Schreiben, aus dem die persönliche Motivation zum Beruf in Bezug auf den Islamischen Religionsunterricht hervorgeht.

d. Relevante Hochschulzeugnisse und Zertifikate für die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts (s. §2.2).

e. Bescheinigung einer Moscheegemeinde über die Teilnahme am Gemeindeleben (s. §2.4).

§ 4 Verfahren

Der AKMM tritt nach Bedarf zusammen, um über die eingegangenen Anträge zu beraten, die Gespräche mit den Bewerberinnen/Bewerbern zu führen und über die Vergabe einer Lehrerlaubnis zu entscheiden.

§ 5 Gespräch

Der AKMM lädt die Bewerberin/ den Bewerber nach Erhalt der Antragsunterlagen (s. §3) zu einem Gespräch ein, um sie/ihn persönlich kennenzulernen. In diesem Gespräch stellt der Bewerber / die Bewerberin seine / ihre religiöse Bindung an den Islam glaubhaft dar durch:

a. Die Fähigkeit zum reflexiven Umgang mit Koran und Sunna.

b. Reflektierte Kenntnisse der Glaubensgrundsätze und der Glaubenspraxis sowie ihrer Bedeutung für Glauben und Leben der Muslime.

c. Rezitieren des Korans und Kenntnis einiger für die rituelle Praxis relevanter Koransuren.

Ferner wird im Rahmen dieses Gesprächs die als Vordruck vorbereitete Erklärung (§2 Nr.3, 5 und 6) von der Bewerberin / vom Bewerber unterzeichnet.

§ 6 Bekanntgabe

Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich per Post an den/die Betroffene/n. Bei einem begünstigenden Bescheid wird der Bewerberin/dem Bewerber die Lehrerlaubnis in einem feierlichen Akt gesondert übergeben. Wird der Bewerberin/dem Bewerber die Lehrerlaubnis versagt, so teilt der AKMM dem Betroffenen unter Angabe der Gründe die Entscheidung mit. Vor einer möglichen Ablehnung der Erteilung der Lehrerlaubnis ist der Lehrkraft unter Angabe der Gründe durch den AKMM Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Gespräch zu geben. Eine Ablehnung ist nur aus religiösen Gründen oder schwerwiegenden inhaltlichen und fachlichen Beanstandungen zulässig. Ein erneuter Antrag auf Erteilung der Lehrerlaubnis ist möglich.

§ 7 Aberkennung

Die Lehrerlaubnis ist zu entziehen, wenn die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen. Der Lehrkraft ist vorher die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von 14 Tagen ab Ankündigung der Absicht zur Aberkennung zu geben. Die Aberkennung kann mit einer 3/4 Mehrheit der AKMM Mitglieder beschlossen werden. Von der Aberkennung sind die Betroffene/der Betroffene und die entsprechenden Schulbehörden/Bildungsministerium in Kenntnis zu setzen. Das Original der Lehrerlaubnis ist zurückzugeben. Falls einer Lehrkraft die Lehrerlaubnis entzogen wird, verliert die Lehrkraft die erforderliche Voraussetzung, islamischen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung vom 26. Februar 2020 und Änderung vom 24.03..2020 in Kraft.

Der Arbeitskreis Mainzer Muslime (AKMM) für den Islamischen Religionsunterricht in Mainz.

Mainz, 24.03.2020